

Als Fazit hielten die Panelistinnen fest, dass die schlechte wirtschaftliche Situation von Frauen und Müttern sich keineswegs als individuelles Schicksal darstellt, sondern – statistisch belegbar – das Resultat eines Wirtschafts- und Rechtssystems ist, das Care-Verantwortung nicht hinreichend würdigt. Frauen

müssen sich während einer Partnerschaft besser darüber informieren, wie die Finanzen sortiert werden, damit sie nicht unliebsame Überraschungen erleben. Dazu gehört, dass sie in einer Partnerschaft über Einkünfte, deren Verwendung und deren Verbleib Bescheid wissen. Leitschnur: Über Geld redet man doch!

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-210

Familie und Gewalt

Prof. Dr. Anna Lena Götttsche

Vorsitzende der Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht

Als drittes Hauptthema des Bundeskongresses zu Familie, Macht und Recht haben wir in der Konzeptionsphase das Thema innerfamiliäre Gewalt – und noch genauer: Partnergewalt – identifiziert. Denn dieses Thema war „Dauerbrenner“ der Kommission in den letzten Jahren und wird es bleiben angesichts der massiven Gewaltbetroffenheit von Frauen durch ihre (Ex-)Partner sowie angesichts der Tatsache, dass weder Gesetz noch Gerichte die Gewaltbetroffenen effektiv schützen und die Gewaltausübenden angemessen in die Verantwortung nehmen.

Dabei gibt uns das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbulkonvention, bereits sehr hilfreiche Anleitungen an die Hand. Um nur einige konkret zu benennen: Häusliche Gewalt muss auch in Sorge- und Umgangsverfahren im Sinne des Schutzes der gewaltbetroffenen Personen berücksichtigt werden und die jeweiligen Entscheidungen dürfen ihre Sicherheit nicht gefährden (Art. 31 IK), und alternative Streitbeilegungsverfahren – wie sie gerade im familiengerichtlichen Verfahren in § 156 FamFG angestrebt werden – sind in Fällen von häuslicher Gewalt verboten (§ 48 IK). Von den Gerichten ist eine umfassende Gefährdungsanalyse vorzunehmen und weitere Entscheidungen entsprechend daran auszurichten (Art. 51 IK) und es müssen geeignete Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu geschlechtsbezogener Gewalt für die betroffenen Berufsgruppen sichergestellt sein (Art. 15 IK). Die Istanbulkonvention gilt in Deutschland seit nunmehr acht Jahren, ohne dass wir von einer systematischen und flächendeckenden Berücksichtigung dieser Anforderungen sprechen könnten. Auf diese Defizite weist der djb unermüdlich hin,¹ auch zu den hier einschlägigen Reformplänen der letzten Legislatur hat er Stellung genommen.² In der nun laufenden, 21. Legislaturperiode sind – mit Ausnahme eines Minibausteins zur Anordnung von elektronischer Aufenthaltsüberwachung und Täterarbeit³ – bislang keine Reformpläne im Familienrecht zur Umsetzung der Istanbulkonvention veröffentlicht, wohl aber mehrfach angekündigt.

Sabine Kräuter-Stockton zeichnet aus der Perspektive des Expert*innengremiums GREVIO – das die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten überwacht und dem sie selbst angehört – nach, inwiefern Deutschland der Umsetzung

der Istanbulkonvention im Familienrecht hinterherhinkt und welche Änderungen für eine konventionsgemäße Anpassung notwendig sind.

Petra Volke veranschaulicht in ihrem Beitrag aus Sicht einer Familienrichterin, wie notwendig das Wissen um die Auswirkungen von Partnergewalt bei den beteiligten Berufsgruppen ist, aber auch, wie notwendig die gesetzlichen Anpassungen im nationalen Recht sind, um den Umgang mit diesen Verfahren zu vereinfachen und Rechtssicherheit durch einheitlichere Rechtsprechung herzustellen.

Völkerrecht im Familienrecht

Sabine Kräuter-Stockton

Oberstaatsanwältin a.D., GREVIO-Mitglied (2018–2022), Saarbrücken

Gar nicht so selten entsteht zumindest von außen der Eindruck, dass vor deutschen Familiengerichten allein deutsche Gesetze beachtet und den Verhandlungen und Entscheidungen zugrunde gelegt würden. Das Familienrecht ist komplex, in der Praxis sind zugrundeliegende problematische Familienkonstellationen mit psychisch belasteten Kindern und Eltern herausfordernder als vielleicht erwartet; für eine sachgerechte Bearbeitung braucht es nicht nur juristische, sondern auch psychologische Kenntnisse. Mit solch interdisziplinären Anforderungen konfrontiert, übersieht so manche*r Jurist*in, dass auch das Völkerrecht wesentliche, rechtlich verbindliche Vorgaben gerade für den Bereich des Familienrechts enthält, nämlich Regelungen der sogenannten Istanbul-

- 1 Vgl. beispielsweise zwei Jahre nach Inkrafttreten der IK das Themenpapier Berücksichtigung vorheriger Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren (Artikel 31 IK) unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-07> (Zugriff: 16.01.2026).
- 2 Vgl. nur die Stellungnahmen zu den „Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht“ vom 16.01.2024 (<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-05>) sowie zum „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren“ vom 06.09.2024 unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-31> (Zugriff: 16.01.2026).
- 3 Vgl. hierzu kritisch die Stellungnahme 25-31 unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-31> (Zugriff: 16.01.2026).

Konvention, der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Sie wurde durch Deutschland ratifiziert, ist also geltendes Recht und steht im Rang eines Bundesgesetzes. Und wie bei internationalen Übereinkommen häufig der Fall, gibt es eine Expert*innengruppe, die die Einhaltung der Konvention in den Mitgliedsstaaten überprüft: Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence, genannt GREVIO.

GREVIO hat nun im Herbst 2022 nach umfassender Untersuchung einen detaillierten Prüfbericht über Deutschland veröffentlicht, in dem unter anderem das deutsche Familienrecht und die deutsche Familienrechtspraxis überprüft – und für mangelhaft befunden wurden.

GREVIO: Defizite im deutschen Familienrecht und der familiengerichtlichen Praxis

Als drängendsten Mangel im deutschen Familienrecht identifiziert GREVIO in dem Bericht eine konventionswidrige verbreitete fehlende Berücksichtigung von Gewalt zwischen den Eltern, wenn deutsche Familiengerichte über das Sorge- oder Umgangsrecht entscheiden. Um es gleich vorwegzunehmen: die zweite Evaluierungsrunde für Deutschland ist aktuell am Laufen und – auch wenn sich mittlerweile mehrere obergerichtliche Entscheidungen zutreffend auf die Prinzipien der IK beziehen – so deuten doch Äußerungen aus der Zivilgesellschaft darauf hin, dass vor allem in den Eingangsinstanzen nach wie vor vieles bei der konventionswidrigen Praxis geblieben ist.

Der Konvention zufolge nämlich muss ein Familiengericht bei Sorgerechts- oder Umgangsrechtsentscheidungen Fälle von Gewalt zwischen den Eltern nicht nur berücksichtigen, sondern auch geeignete Schutzmaßnahmen anordnen.⁴ Es muss also zuerst feststellen, ob es Gewalt zwischen den Eltern gibt bzw. gab (es reicht also nicht, auf ein laufendes Strafverfahren und die Unschuldsvermutung zu verweisen). Gegebenenfalls muss das Gericht dann die Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen so zurechtschneiden, dass eine Gefährdung von Mutter und Kindern vermieden wird.

Das passiert aber in vielen Fällen gerade nicht, wie GREVIO festgestellt hat: Gerichte argumentieren, wenn es Hinweise auf Partnerschaftsgewalt gibt, dass sich diese Vorfälle ja „nur“ zwischen den Eltern abgespielt hätten, also auf einer gesonderten Ebene, die die Ebene zwischen Kind und jeweiligem Elternteil wenn überhaupt nur peripher berühren würde. Das ist falsch, genauso wie es falsch ist, einen Vortrag von häuslicher Gewalt im Familienverfahren als fehlende Bindungstoleranz umzudeuten (Stichwort: „parental alienation“, elterliche Entfremdung).

GREVIO verlangt hier zum einen gesetzliche Maßnahmen und außerdem eine systematische Kooperation zwischen allen beteiligten Professionen, besonders zwischen Familiengerichten und Opferunterstützungseinrichtungen. Darüber hinaus ist ein standardisiertes Verfahren erforderlich, mit dem Familiengerichte ein regelmäßiges Screening nach Gewaltvorfällen vornehmen, also selbst dann, wenn von keiner Seite bisher solche vorgetragen wurden. Denn immer wieder unterbleibt der diesbezügliche Vortrag aus Sorge, die Mutter werde dann als „bindungsintolerant“ bewertet.



▲ Sabine Kräuter-Stockton und Dr. Petra Volke auf dem Panel „Familie und Gewalt“ beim djB-Bundeskongress, Foto: djB/Martha Friedel

Vorschläge für konventionsgemäße Regelungen

Um die familiengerichtlichen Aufklärungs- und Ermittlungspflichten festzuschreiben, sollte in die Verfahrensvorschriften §§ 155 ff. FamFG eine besondere Pflicht zur Amtsermittlung im Hinblick auf Gewaltvorfälle aufgenommen werden und, wenn sich solche ergeben, die Pflicht des Familiengerichts eine Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement durchzuführen.

In § 1697a Abs. 1 BGB (Kindeswohlprinzip) sollten die Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils ausdrücklich genannt werden.

Von der Regelvermutung für die Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen in § 1626 Abs. 3 BGB muss für Fälle häuslicher Gewalt eine Ausnahme normiert werden: Im Fall von Partnerschaftsgewalt ist ein Umgang des gewaltausübenden Elternteils mit dem Kind oder den Kindern nicht Kindeswohl dienlich.

Es muss auch klar sein: Gesetze allein reichen nicht! Sie sind ausfüllungs- und ausführungsbedürftig, ihre Umsetzung obliegt Menschen, ihren Gewohnheiten, ihren traditionellen, oft patriarchalen Wertevorstellungen. Nur, wenn bei den Praktiker*innen, die die Gesetze anwenden, Wissen und Verständnis für die Dynamiken und Wirkmechanismen der Partnerschaftsgewalt vorhanden sind, nur dann werden sie die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten im Sinn der Konvention auch ausschöpfen. Daher brauchen wir unbedingt eine Aus- und Fortbildungsverpflichtung für Familienrichter*innen und alle in dem Verfahren Beteiligten, also Mitarbeitende des Jugendamts, psychologische Sachverständige, Verfahrenspfleger*innen, Beistand*innen etc., und zwar speziell zu der Thematik Partnerschaftsgewalt und allem, was damit zusammenhängt.

4 Art. 31 IK: (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden. (2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Als weitere Maßnahme, die zu einer konventionsgemäßen Praxis führen würde und die deshalb notwendig ist, ist darüber hinaus der Aufbau und die Unterstützung einer institutionalisierten Kooperation der Familiengerichte mit Opferunterstützungseinrichtungen zu nennen.

Situation in anderen Mitgliedsstaaten

Die Prüfung aller Mitgliedsstaaten durch GREVIO hat ergeben, dass bisher kein Staat seiner Verpflichtung aus Art. 31 umfassend nachkommt. In manchen Staaten, zu nennen sind da Finnland, Frankreich, die Niederlande, Spanien, gibt es zwar die gesetzliche Möglichkeit, das Umgangsrecht des Kindes mit einem gewalttätigen Elternteil oder sogar das Sorgerecht dieses Elternteils auszuschließen. Doch wurde in allen Fällen festgestellt, dass diese Gesetze nicht oder allenfalls halbherzig angewendet werden, sodass es dann doch bei dem konventionswidrigen Zustand bleibt – was die Notwendigkeit verpflichtender Fortbildung für alle beteiligten Professionen unterstreicht.

Partnerschaftsgewalt und Kindschaftsverfahren

Dr. Petra Volke

Richterin am OLG Köln

Auf Partnerschaftsgewalt trifft man in der Familiengerichtsbarkeit in zwei Verfahrensarten: zunächst in Gewaltschutzverfahren und weiter in Kindschaftsverfahren. Während Partnerschaftsgewalt schon immer das zentrale Element in Gewaltschutzverfahren darstellte und damit „ein alter Hase“ ist, hat die Bedeutung von Partnerschaftsgewalt für Kindschaftsverfahren in den letzten Jahren stark zugenommen.

Während Partnerschaftsgewalt früher auf der Elternebene bleiben und den Ausgang eines Kindschaftsverfahrens eher nicht beeinflussen sollte, ist spätestens durch Art. 31 IK deutlich geworden, dass dieser Ansatz nicht mehr zeitgemäß ist. Denn zum einen fordert Art. 31 Abs. 1 IK, dass häusliche Gewalt bei Entscheidungen der Gerichte zu Sorge und Umgang zu berücksichtigen ist. Zum anderen ergibt sich aus Art. 31 Abs. 2 IK, dass die Rechte und die Sicherheit von Opfern und Zeugen zu schützen sind. Daraus folgt, dass jede kindschaftsrechtliche Entscheidung, soweit in dem jeweiligen Fall relevant, eine Historie häuslicher Gewalt beachten muss, Opfer und Zeugen schon durch den Inhalt der Entscheidung vor weiteren Taten geschützt werden müssen und schließlich auch die Verfahrensgestaltung des Gerichts auf den Opferschutz ausgerichtet sein muss.

Daraus folgt die Relevanz häuslicher Gewalt sowohl für Kinderschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB, für Sorgerechtsstreitigkeiten nach § 1671 BGB und schließlich für die Frage, ob und wie in Fällen häuslicher Gewalt Umgang zu gewähren ist, § 1684 BGB. Partnerschaftsgewalt kann zu Schutzmaßnahmen nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1, 3 und BGB oder im Einzelfall sogar zum Sorgerechtsentzug führen. In Sorgerechtsstreitigkeiten stellt Partnerschaftsgewalt einen erheblichen Faktor für die Frage dar,

ob die gemeinsame elterliche Sorge aufzuheben ist und ob eine Sorgerechtsvollmacht hierzu eine mildere Maßnahme darstellen kann. Partnerschaftsgewalt kann schließlich zur Einschränkung oder, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet wird, zum Ausschluss von Umgängen führen.

Um all dies umzusetzen, bedarf es zunächst Wissen: Alle Fachbeteiligten, also Richter*innen, Verfahrensbeistände, Sachverständige, Jugendamtsmitarbeitende und Fachanwält*innen brauchen Kenntnisse über die Entstehung und Entwicklung von Partnerschaftsgewalt und natürlich, da wir uns in Kindschaftsverfahren befinden, ihre Auswirkungen auf das Kindeswohl. Die Faktoren, die zu häuslicher Gewalt führen, müssen ebenso bekannt sein wie das Wissen, wie eine Historie häuslicher Gewalt erkannt werden kann und wie hiermit umzugehen ist. Auch zu der sich hieraus ergebenden Rechtsanwendung bedarf es Wissen. Gesetzliche Fortbildungspflichten sollten entsprechend ergänzt werden.

Es bedarf weiter Zeit. Oft sind häusliche Gewaltdelikte nicht dokumentiert und ihre Auswirkungen auf das Kindeswohl liegen, soweit sich die Gewalt nicht unmittelbar gegen das Kind richtet, nicht immer auf der Hand. Entsprechend kleinteilig sind die nach § 26 FamFG erforderlichen Ermittlungen und aufwendig der notwendige schriftsätzliche Vortrag der Fachbeteiligten und Anwälte. Eine getrennte Anhörung oder Erörterung in Fällen von Partnerschaftsgewalt nach §§ 33 Abs. 1 S. 2, 157 Abs. 2 S. 2 FamFG wird realistischerweise auch nur dann erfolgen, wenn es die Arbeitsbelastung zulässt.

Schließlich stellt sich die Frage, ob es Gesetzesreformen bedarf, um Opfer und Zeug*innen häuslicher Gewalt besser in familiengerichtlichen Verfahren zu schützen. Bei entsprechenden Kenntnissen und ausreichender Sensibilisierung aller kann mit der bestehenden Gesetzeslage viel erreicht werden, was man an der Entwicklung der Rechtsprechung in den letzten Jahren gut erkennen kann. Gleichwohl würden gesetzliche Anpassungen die Arbeit nicht nur vereinfachen, sondern auch zu einer ähnlicheren Rechtsanwendung und damit mehr Rechtssicherheit führen. Soweit es um Gewaltschutzfälle geht, stellt der RefE zur Änderung des GewSchG einen wichtigen Schritt für einen besseren Schutz des gewaltbetroffenen Partners und durch die geplante Änderung des § 1684 BGB auch des Kindes dar. In Kindschaftsverfahren erscheint es jedoch notwendig, durch Änderungen im FamFG den Schutz des neuen Wohnortes eines Opfers sicherzustellen, ist dieses aus dem Gewaltumfeld mit dem Kind geflohen. Gerade in ländlichen Gegenden lässt die Zuständigkeit eines Jugendamts leicht Rückschlüsse auf den Wohnsitz des Opfers zu. Auch darf eine Kooperation des Opfers mit dem Täter nicht erzwungen werden, z.B. indem die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für ein Kindschaftsverfahren von der Wahrnehmung von Elterngesprächen beim Jugendamt abhängig gemacht oder versucht wird, auf ein Einvernehmen nach § 156 Abs. 1 FamFG hinzuwirken. Im materiellen Recht sollten klare Regeln geschaffen werden, dass nicht nur bei selbst erlebter Gewalt des Kindes, sondern auch in Fällen von Partnerschaftsgewalt der Umgang des umgangsberechtigten Elternteils mit seinem Kind eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann, wenn anderenfalls das Kindeswohl gefährdet wird.

Verleihung des Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreises des Deutschen Juristinnenbundes an Dr. Laura Anna Klein

am 13. September 2025 im Ständesaal in Kassel

Laudatio

Prof. Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison), Universität Konstanz

Ganz im Sinne der Namensgeberin ehrt der djB mit *Laura Klein* 2025 eine Streiterin für Frauenrechte, die, wie sie es selbst im wissenschaftlichen Gespräch in Konstanz im Frühjahr dieses Jahres formulierte, „politisch besonders kontroverse Themen liebt, und es gerade da besonders wichtig findet, eine abwägende Rolle einzunehmen, die Gräben überwindet und einen Raum der Debatte ermöglicht.“

Mit ihrer hier gewürdigten, 2023 in Tübingen erschienenen Dissertationsschrift „Reproduktive Freiheiten“ tut sie eben dies. Ganz auf der Suche nach dem wahren, richtigen Recht – nach Gerechtigkeit – fasst *Laura Klein* eine politisch und gesellschaftlich hochkontroverse Debatte ohne jedes Zögern und allein vom Wissensdurst getragen an. Sie versachlicht die Kontroversen mit jedem Satz, verlässt die abwägende Rolle nie, so als sei sie Teil ihrer Gene, überwindet sämtliche Gräben und öffnet dabei Raum für neue Diskussionen. Man darf sagen, dass sie den bis dahin geltenden Diskurs in Deutschland vom Kopf auf die Füße gestellt hat. Statt den Gesamtbereich – lassen Sie es mich vorsichtig formulieren – „reproduktiver Umgebung“ von der Zeugung *in vitro* bzw. *in utero* über Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikt, Geburt und jene sie umgebenden Fragen mit Ethik, Religion, Moral, Pflichten und gesellschaftlichen Vorgaben zu regulieren, formuliert *Laura Klein* aus Sicht der betroffenen Individuen neu. Das meint in keiner Weise grenzenlose, rechtlich nicht beschränkte (oder gar nicht beschränkbare) individuelle reproduktive Freiheit. Wer sich aber aufmacht, reproduktive Freiheiten umfassend und aus Sicht der Individuen neu zu denken und dabei Gleichheitsrechte zu berücksichtigen, der erkennt, dass wir die Grenzen jener Freiheiten interdisziplinär gemeinsam zu verhandeln haben.

Es ist im Kern die Forderung nach jenem Perspektivwechsel, hin zur Öffnung der Rechtswissenschaft für andere Disziplinen, zu einer Rechtswissenschaft, die sich als Kommunikationswissenschaft versteht und sich offen für Debatten zeigt und den einzelnen Individuen Rechtspositionen zutraut und Kontrolle darüber zuweist, die diese wissenschaftliche Abhandlung zu einem preiswürdigen Werk und herausragend macht. *Laura Klein* hat mit durchgehend analytischem Blick für das deutsche Recht ausgearbeitet, was *Ruth Bader Ginsburg* bereits 1974 für das US-amerikanische Recht jedenfalls eingefordert hatte: „The emphasis must not be on the right to abortion but on the right to privacy and reproductive control.“ (New York 1974).

Warum das, was wir heute hiermit ehren, keine allein wissenschaftliche Abhandlung mit lieben Grüßen aus dem Dornröschenschloss ist, sondern sich lösungsstringent um Wissenstransfer bemüht und wie dieser gelingt – in drei Schritten:

Versachlichung der Debatte

Wer sich mit reproduktiven Freiheiten befasst, begibt sich eigentlich mitten in ein „Hochspannungsnetzfeld“. Moralische Vorstellungen kreuzen Forderungen nach Wahlfreiheit. Schutzpflichten für das ungeborene Leben kreuzen Forderungen eines Rechts auf Schwangerschaftsabbruch. Der Schutz ungeborenen Lebens vor Zugriffen Dritter, zu denen dann auch die Schwangere gehören soll – andere nennen sie jetzt bereits Mutter –, kollidiert mit Freiheiten zur Verhütung vor und Verhinderung von ungewollten Schwangerschaften. Der Wunsch auf Reproduktion trifft auf Adoptionsvermittlungsverbote, gespaltene Mutterschaft und Sittenwidrigkeit. Gesellschaftliche Vorstellungen über die Rolle von Müttern, Frauen, Personen mit Uterus, selten auch von Männern, streiten mit Ansprüchen, sich selbst zu definieren. *Laura Klein* baut ein Umspannwerk, erkennt die relevanten Knotenpunkte, verbindet die Spannungsebenen miteinander und transformiert die elektrische Energie in die „sichere Niederspannung“.

Mit rechtsdogmatischen Überlegungen greift sie die Begriffsdebatte über reproduktive Freiheiten auf, verortet sie international, überführt sie in die deutsche Grundrechtsdogmatik und prüft schließlich ihre Standhaftigkeit. Dazu leistet *Laura Klein* eingangs die entscheidende Aufklärung darüber, was unter reproduktiven Freiheiten verstanden wird und werden soll. Zwar kennt das Grundgesetz den Begriff nicht. Doch auch die größten Kritiker mussten bereits einräumen, dass „eine Verfassung, die ganz allgemein und nicht nur bereichsspezifisch individuelle Freiheit gewährleistet (Art. 2 Abs. 1 GG), [...] prima facie auch reproduktive Freiheit [verbürgt]“ (*Hillgruber*, DVBl 2023, S. 1403). *Laura Klein* stellt verschiedene Begriffskonzepte vor: die reproduktive Gesundheit, die sich international zunehmend durchzusetzen scheint (S. 21 f.), reproduktive Autonomie und Selbstbestimmung (S. 23 ff.) und reproduktive Gerechtigkeit (S. 28 f.). Doch sie ist mit dem jeweils auf einen Schwerpunkt – Gesundheit, Selbstbestimmung, Gerechtigkeit – setzenden Zuschnitt unzufrieden und wählt mutig den ganzheitlichen Ansatz. Ihr Analysebegriff „reproduktive Freiheiten“ beschränkt sich danach nicht auf fortpflanzungsmedizinische Maßnahmen oder verfassungsrechtliche Positionen. Er schließt die Inanspruchnahme von Verhütungsmitteln, Eingriffe in die Reproduktionsfähigkeit (Sterilisation, Kastration),

die grundsätzliche Freiheit, eine Schwangerschaft einzugehen, fortzuführen oder zu beenden und die diskriminierungsfreie Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Verfahren mit der Möglichkeit, freiwillig handelnde Dritte hinzuziehen, das Recht auf Wissen und Nichtwissen genetischer Informationen über den Embryo/Fetus sowie selbstbestimmte Entscheidungen bei medizinischen Interventionen während der Schwangerschaft und Geburt ein (S. 39). Mit dem so umfassend generierten – in *Laura Kleins* Worten – „Analysebegriff“ gelingt es ihr keineswegs nur postulatisch (*Hillgruber*, DVBl 2023, S. 1403), die Freiheiten des Individuums zum Ausgangspunkt zu nehmen, gleichheitsrechtlich zu adressieren und an einem fundierten Vortrag der Lebenswirklichkeit auszurichten. Kapitel zwei ist damit nicht lediglich, wie andernorts angedeutet, nur der Vorspann vor zwei Hauptkapiteln (*Czech*, NLMR 2023, S. 620). Es enthält die entscheidende Grundkonzeption: den Perspektivwechsel. Wer freilich nicht versteht (verstehen will), dass allen Individuen, auch Frauen bzw. gebärfähigen Personen, gleichermaßen Freiheitsrechte zukommen und alle gleichheitsrechtlich zu adressieren sind, der vermag den folgenden beiden Kapiteln drei und vier nicht zu folgen bzw. deren immenser Aussagegehalt erschließt sich gegebenenfalls nicht.

Dort gelingt es *Laura Klein*, auf Basis ihres Analysebegriffs „reproduktiver Freiheiten“, die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu sezieren (Kapitel 3, S. 49–249) und Mängel der verfassungsrechtlichen wissenschaftlichen Literatur offenzulegen (Kapitel 4, S. 252–328). Durchgehend sachlich und analytisch werden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts systematisch und reflexiv rekonstruiert – also gerade nicht nur erneut wiedergegeben –, sondern kritischer Prüfung unterzogen und am Analysebegriff ausgerichtet.

Laura Klein lässt keine Entscheidung aus, vom Verbot homosexueller Handlungen 1957 (BVerfG, Urteil vom 10. Mai 1957 – 1 BvR 550/52) (S. 54 ff.) zum Geschwisterbeischlafverbot 2008 (BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 1977 – 1 BvL 1/75) (S. 63 ff.), von Entscheidungen zur freiwilligen Sterilisation (BGH, Urteil vom 27. Oktober 1964 – 5 StR 78/64) (S. 78 ff.) bis zur ärztlichen Haftung bei deren Fehlschlägen (BVerfG, Beschluss vom 12. November 1997 – 1 BvR 479/92) (S. 81 ff.). Die umfassende Systematisierung der Entscheidungsdiskurse zum Transsexuellengesetz (S. 86 ff.) verdient eigentlich eigenständiger Besprechung, die ich hier nicht leisten kann. Doch sei bereits an dieser Stelle versichert, die dortigen Ausführungen machen *Laura Klein* auch unabdingbar zur Gesprächspartnerin und Expertin zu einem Selbstbestimmungsgesetz, das es unternähme, genderinklusiv verfassungsmäßig zu agieren.

In der Arbeit fehlen auch Fragen des Ehe- und Familienrechts mit Unterhaltsrecht (S. 106 ff.) und des Steuerrechts (S. 136 ff.) nicht. Zur Kostentragung der assistierten Reproduktion 2007 (BVerfG, Urt. v. 28.2.2007 – 1 BvL 5/03) führt die Preisträgerin unerschrocken sachlich aus, dass die Ungleichbehandlung nichtehelicher Paare durch deren Ausschluss von der Kostentragung sich zwar durch den Schutz der Familie in Art. 6 GG grundsätzlich habe rechtfertigen lassen, aber nur, wenn man Freiheitskonzepten vor Gleichstellungsrechten Vorrang einräumt

(S. 127 f.), während freilich zunehmend auch in der Judikatur schon der Vorrang „verheirateter Elternschaftsmodelle“ (S. 129) nicht weiter trägt.

Schließlich entlarvt *Laura Klein*, die 1993 vom BVerfG in seinem zweiten Schwangerschaftsabbruchsurteil erneut bezogene „embryozentrierte Perspektive“ (S. 163), statt ausgehend von den Rechten der Person mit Uterus, i.d.R. der Frau, nach verfassungsrechtlich legitimen Grenzen zu fragen, wie man dies auch sonst tut (deutlich insoweit GE-Zivilgesellschaft/Wapler/Wersig/Wörner 2024). Die Existenz jener Grenzen wird ja gar nicht bezweifelt, auch von *Laura Klein* nicht (Kapitel 4, S. 312 ff.). Sachlich zeigt sie auf, dass staatliche Regelungen, die gebärfähigen Personen keine reproduktive Kontrolle einräumen bzw. ihre reproduktive Autonomie vernachlässigen, paternalistisch (S. 214) und pronatalistisch (S. 215) agieren und stigmatisieren. Betroffene werden in einem Verpflichtungsregime alleine zurückgelassen. Dass die aktuelle Rechtslage weder Schwangeren, gebärfähigen Personen noch Embryonen bzw. Feten ausreichend hilft und/oder sie schützt, das bedarf eigentlich keiner nochmal eigenständigen Wiedergabe heute. Ausreichende Verhütung vor und Verhinderung von ungewollten Schwangerschaften und konfliktreduzierende, ausreichende finanzielle, nicht stigmatisierende Unterstützung in jeder Lebenslage fehlen; die Ergebnisse der Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin liegen seit dem 15. April 2024, die der sogenannten ELSA-Studie seit August 2025 vor.

Indem *Laura Klein* sorgfältig seziiert, führt sie aber vor allem vor, dass die gleichheitsrechtliche Dimension in den Freiheitsrechten in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts unterbelichtet ist und auch systematisch nicht gelingt. Jener Befund verdient zukünftig unbedingt weiterer Erörterung.

Verschiebung der Schwerpunkte: individuelle Freiheit statt einseitig reproduktiver Pflicht

Ihren scharfen, analytischen Blick nicht abwendend führt *Laura Klein* im folgenden vierten Kapitel (S. 252 ff.) nun auch der Verfassungsrechtswissenschaft vor, dass sie in der zwar zunehmenden Befassung mit reproduktiven Freiheiten, deren gleichheitsrechtliche Dimension noch nicht hinreichend beachtet und den Diskurs zumeist auf Fragen der Fortpflanzungsmedizin verkürzt. Doch der umfassenden Auseinandersetzung bedarf es schon deshalb, weil verschiedene Personengruppen und Gender von reproduktiven Freiheiten anders betroffen, mit ihnen anders befasst sind. Staatliche Schutzpflichten zum Schutz von Embryonen bzw. Feten mögen im Einzelfall in einseitig reproduktive Verpflichtungen münden, dürfen Betroffenen aber nicht unzumutbar Unmögliches abverlangen. Mit anderen Worten, ggf. tradierte gesellschaftliche Vorstellungen der Reproduktion des Mannes über die produktionsverpflichtete Frau sind nicht – und waren noch nie – verallgemeinerungsfähig. Zugangsbeschränkungen zu Eizellspende, Embryospende, zu Mutterschaft, Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch nur für die Frau bzw. gebärfähige Person sind nicht Seismograph für den Lebensschutz. Sie geben Auskunft über die Stellung der Frau in der Gesellschaft. Gleichberechtigung ist erst und nur mit reproduktiver Kontrolle

möglich. Es fehlt nicht an der Auseinandersetzung mit dem verfassungsrechtlichen Status des Embryos (so *Hillgruber*, DVBl 2023, S. 1403), sondern an der ausdifferenzierten verfassungsrechtlichen Verortung der reproduktiven Freiheiten aller. *Laura Klein* weist das nach und liefert sie.

Schlüssige Neukonzeptualisierung „reproduktiver Freiheiten“ statt kritischer Befund

Schließlich bleibt sie bei alldem nicht stehen, sondern fügt der verfassungsrechtswissenschaftlichen Debatte nach einer stringenten und bereits auf das Folgende zugeschnittenen völkerrechtlichen Stellenwertanalyse (so auch *Czech*, NLMR 2023, S. 620) in Kapitel fünf (S. 329 ff.) im folgenden Kapitel sechs eine „grundrechtliche Konzeption reproduktiver Freiheiten“ (S. 363 ff.) hinzu, die sie selbst bescheiden, sachlich als „angemessen“ beschreibt. Was zuvor auf 306 Seiten fundiert ausgearbeitet wurde, mündet in ein Gesamtkonzept, das vom Individuum ausgeht, die verfassungsgerichtliche Judikatur reflexiv einbindet, deren erkannte Unstimmigkeiten ausgleicht und sich an der Lebenswirklichkeit insbesondere von Frauen bzw. gebärfähigen Personen – ganz im Sinne einer disziplin-geöffneten Rechtswissenschaft – orientiert. Es gewährt, was derzeit fehlt: die reproduktive Kontrolle.

Wer die Arbeit sorgfältig liest, hier richte ich mich besonders an den Gesetzgeber, findet den Leitfaden zu konsistenter Gesetzgebung, die internationale Vorgaben erfüllt, reproduktive Freiheiten sichert und mit Schutzpflichten austariert. *Laura Klein* differenziert in die einzelnen Freiheiten und erschließt jeweils den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum. Sie erläutert die Mindestbedingungen verfassungskonformer Ausgestaltung (z.B. S. 399) und verdeutlicht die darin gleichheitsrechtlichen Bedingungen (z.B. S. 392). Freiheitlich gleichheitsrechtlich bedarf es danach der Kostenübernahme jeglicher, nicht nur hormoneller, Verhütungsmethoden (S. 392). Es bedarf der Aufklärung und Beratungspraxis, die den Individuen einen Raum für Wahlfreiheit (reproduktiv, mit/ohne Kinder) gewährt (S. 387 f.). Und es erlaubt die Zulassung auch anderer Formen von Mutterschaft, ich habe das selbst gerade „triadische Mutterschaft“ genannt (*Wörner*, NSW 2025, S. 129/215), wenn das Verfahren alle Rechtssubjekte anerkennt, nicht anonym durchgeführt wird und zur bedingungslosen Annahme von erzeugten (und geborenen) Kindern verpflichtet, ohne wirtschaftliche Abhängigkeiten zu erzeugen (S. 400 f.). Die derzeit unzureichende geburtshilfliche Versorgung erfordert es, geburtshilfliche Gewalt aufzuarbeiten, die empirische Befundlage zu verbessern und allen, auch Menschen mit Behinderungen, eine partizipative Entscheidungsfindung zu ermöglichen (S. 408). Die „schematische Überordnung des Lebensinteresses des Embryos über die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Frau“ (*Wapler* in: Brosius-Gersdorf [Hrsg.], GG I, Art. 1 Rn. 130) schließlich ist nicht weiter tragfähig – ich würde sagen, sie war es nie – und der Schwangerschaftsabbruch ist unter Berücksichtigung freiheits- und gleichheitsrechtlicher Perspektiven außerhalb des Strafgesetzbuchs regulierbar (S. 416).

Laura Klein zeigt, dass der Perspektivwechsel möglich und widerspruchsfrei verfassungsgemäß in Recht integrierbar ist.

Weiteres wissenschaftliches Werk

Sie verzeihen mir, wenn ich das Bild des schlafenden Dornröschens nochmals bemühe. Die 100 Jahre – seit 1871 oder wenigstens seit der ersten Rechtskommission 1906, eingesetzt vom Bund Deutscher Frauenvereine – sind längst verstrichen; mit *Laura Klein* im Verfassungsblog 2024: „Die Wartefrist ist abgelaufen!“

Auch wenn die heutige Preisträgerin – wir würdigen sie mit ihrer Dissertationsschrift – selbst erst am Beginn ihrer wissenschaftlichen Karriere steht, zeigt sich in den vorliegenden weiteren Veröffentlichungen das immense Potenzial und überragende Ausnahmetalent bereits deutlich. Noch konzentriert sich die Befassung auf Grundrechtsfragen im engeren und weiteren Kontext reproduktiver Rechte, erfasst aber auch Elternschaft und Autonomie. Stets arbeitet und fragt *Laura Klein* diszipliniert und nimmt dazu die großen Kontroversen auf. Dann sind „Female Futures“ (2024) vorstellbar, „Lebenskrisen“ (2024) lassen sich bewältigen. Mit ihrer Tagung „Demokratischer Volkswille und Wille zur Demokratie“ im Juni 2025 setzte sie zuletzt neue Akzente auch zu den Fragen der Partizipation in der Demokratie. Denn sie bleibt sich treu und diskutiert inklusiv aus der Perspektive der Staatsbürger*innen analytisch, fächerübergreifend, sachlich und ergebnisoffen. Auch hier eröffnet sie damit neue Debattenlagen, als hätte sie nie anderes als Umspannwerke errichtet. Wir dürfen noch einiges erwarten, so viel ist sicher.

Laura Anna Klein, die Person

Wem also überreichen wir den neunten Wissenschaftspreis für herausragende Geschlechterforschung in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften?

Laura Klein studierte Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg, an der Universidad de Chile in Santiago de Chile, wo sie am dortigen Lehrstuhl für Europäische Integration und bei UNICEF tätig war (2013/2014), und an der Humboldt-Universität zu Berlin (2011–2016). Auf die Erste Juristische Prüfung (2017) folgten die wissenschaftliche Tätigkeit bei Prof. Dr. *Friederike Wapler* an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit einem Forschungsaufenthalt an der Université de Paris 1 Panthéon-Sorbonne (2019) und das Rechtsreferendariat am Kammergericht Berlin mit Stationen u.a. im Bundeskanzleramt in der Auswärtigen Migrationspolitik und am Bundesverfassungsgericht im Dezernat von Dr. *Yvonne Ott* (2021–2023). Sozusagen parallel arbeitete *Laura Klein* an ihrer von *Friederike Wapler* betreuten Dissertation „Reproduktive Freiheiten“, die sie 2022 noch vor dem Absolvieren des zweiten Staatsexamens mit *summa cum laude* abschloss. Sie erhielt dafür bereits den Sibylle Kalkhoff-Rose Akademie-Preis für Geisteswissenschaften der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz (2023), den 2. Preis des Deutschen Studienpreises der Körber-Stiftung (2023) und den Preis der Dr. Feldbausch-Stiftung (2023). Am Bundesverfassungsgericht wechselte sie 2024 in das Dezernat von Prof. Dr. *Henning Radtke* (2024/2025). *Laura Klein* spricht von der Wissenschaft und vom Verfassungsgericht jeweils mit großen Augen, begeistert und in unerschöpflichem Wissensdurst.

Sie fragt immer. Die Sicherheit einer Lehrstuhlstelle tauscht sie mutig ab Oktober 2025 für eine Vertretungsprofessur des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung an der Humboldt-Universität zu Berlin (Prof. Dr. *Philipp Dann*). In der Tat, No-Gos kennt sie keine. Stets unerschrocken, offen, freundlich, authentisch und dabei natürlich, aber betont sachlich, meidet sie selbst die schwierigste Debatte nicht, sondern ist in der Lage, die Knotenpunkte zu identifizieren und neue Diskussionsräume zu eröffnen. Vor uns steht eine nächste Generation junger Wissenschaftlerinnen, die wir vielleicht als mutig, teils waghalsig, selbstüberzeugt und Regeln brechend beschreiben. Aus ihrer Sicht stellt sie allein sachlich orientiert Fragen, steht für Inhalte und geht selbstbewusst neue Wege, Wissenschaft auch zu kommunizieren, zu transferieren und schließlich entscheidend zu transformieren. Sie steht uns gut zu Gesicht, diese Generation. Wir sollten sie schützen, von ihr lernen und mit ihr gemeinsam für eine bessere, gerechtere, inklusive, nicht zuletzt allen Menschen reproduktive Freiheiten in gleicher Weise einräumenden Gesellschaft streiten. Vielen Dank Laura für den dazu entscheidenden Beitrag.

Dankesworte

Dr. Laura Anna Klein, Preisträgerin

Sehr geehrte Präsidentin, liebe Frau Professorin Baer, sehr geehrte Mitglieder der Jury, Frau Professorin Schultz, Frau Professorin Höffler und Frau Professorin Dern, liebe Liane, liebe Friederike, liebe anwesende Freundinnen, liebe Kolleginnen,

vor genau 10 Jahren, im Herbst 2015, fand ich mich zum ersten Mal auf der Bühne eines djB-Bundeskongresses wieder und kandidierte – damals noch als Studentin – als Vertreterin der jungen Mitglieder unseres Verbandes für den Bundesvorstand. Zwei Jahre später inspirierte mich der nächste djB-Bundeskongress mit dem Titel „Reproduktive Rechte“ maßgeblich zu meinem Dissertationsprojekt, das sich zu dieser Zeit gerade in der Findungsphase befand. Was ich damals für unmöglich hielt, ist, dass ich es sein würde, die viele Jahre später einmal hier stehen wird.

Ich freue mich wirklich außerordentlich über die Auszeichnung mit dem Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis. Vorab möchte ich mich deshalb von ganzem Herzen bedanken, und zwar beim Deutschen Juristinnenbund, bei der Preisjury, bei der Stifterin des Preises, und bei Frau Professorin Wörner als Laudatorin. Liebe Liane, ich danke dir von Herzen für diese eingehende Würdigung meiner Arbeit, die mich doch ziemlich rührt.

Heute darf ich Sie und Euch nun mitnehmen auf eine kleine Reise zu all den Gelingensbedingungen, die nicht in meinem Buch stehen, aber die das Buch erst auf diese Weise entstehen ließen. Hierzu zählen der soziokulturelle Kontext, mein wunderbares soziales Umfeld und auch der politische Wind.

I. Die Arbeit habe ich überwiegend in Berlin als einem Ort der Inspiration und Konfrontation mit vielfältigen Lebensentwürfen verfasst – im Austausch mit Menschen unterschiedlichen Alters mit und ohne Kinder und konträren politischen Haltungen zu den Themen meiner Arbeit. Zu Beginn meiner Promotionszeit kam ich auf einer WG-Party mit einem jungen Mann ins Gespräch, der, so seine Selbstbeschreibung, als „17. Kind“ in einem Geflüchteten-Camp im Libanon aufwuchs. Er war etwas überrascht, wie ungläubig und beeindruckt zugleich ich davon war, dass seine Mutter so viele Schwangerschaften und Geburten durchlebt hat. Er hat mir dann von seiner Vorstellung eines guten Lebens mit großer Familie erzählt und ich habe von einem befreundeten, inzwischen verheirateten, Männerpaar berichtet, das sich auch ein Leben mit Kindern vorstellen kann, aber noch keine Antwort darauf gefunden hat, auf welche Weise das umsetzbar sein könnte, weil jedenfalls hierzulande jegliche Form von Leihmutterschaft verboten ist. Die Zahl 17 wage ich trotz aller Rückfragen nach Fehlgeburten, Mehrlingsgeburten und Halbgeschwistern, weiterhin zu bezweifeln. Der Austausch ist mir aber deshalb noch so präsent, weil er mir eindrücklich vor Augen führte, wie sehr unsere Einstellungen und Handlungsweisen zu Kinderwunsch oder Kinderlosigkeit von gesellschaftlichen Erwartungen, sozio-kulturellen Rollenbildern und politischen Rahmenbedingungen geprägt werden. Unterschiedliche Wertüberzeugungen, die persönliche Haltung, formen unser jeweiliges Vorverständnis, und damit auch unseren Blick, wie wir auf soziale und rechtliche Normen des Lebensbereichs der Fortpflanzung schauen.

Uns, die hier Anwesenden, eint, dass wir in einer Zeit und an einem Ort leben, an dem ein Strauß an Lebensmodellen mit und ohne Kinder möglich erscheint, wenn auch gerade nicht für jeden gleichermaßen realisierbar. Wir, die wir hier sitzen, mit und ohne Kinder, mit und ohne Kinderwunsch, darauf hoffend, den Wunsch endlich oder lieber irgendwann einmal später realisieren zu können oder wir, die wir gern dauerhaft kinderfrei bleiben und uns dafür nicht mehr rechtfertigen wollen. Die meisten von uns werden im Laufe ihres Lebens bereits einmal über die Crux von Verhütungsmethoden und ihre Schwächen gestolpert sein. Einige unter uns haben Schwangerschaften durchlebt oder miterlebt, die bei manchen lange ersehnt waren und bei anderen unbeabsichtigt eingetreten sind, vielleicht schlicht ungeplant, aber gewollt oder auch als zwiespältig oder nicht gewollt empfunden wurden. Manche unter uns haben erfahren, wie es ist, wenn eine Schwangerschaft freiwillig oder unfreiwillig beendet wird. Andere haben – vielleicht auch erfolglos – versucht, mithilfe der Reproduktionsmedizin ein Kind zu zeugen.

Diese lebensweltliche Betrachtung von Reproduktion war der Ausgangspunkt meiner Arbeit. Ich wollte Fortpflanzung als komplexe und vielfältige menschliche Erfahrungswelt erkennbar werden lassen und über diese Erfahrungswelt einen verfassungsrechtlichen Rahmen spannen, der eine sachliche gesellschaftliche Debatte ermöglicht, in denen politisch, ethisch und weltanschaulich kontroverse Haltungen Platz finden.

II. Während des Prozesses habe ich immer wieder daran gezweifelt, dass daraus einmal ein fertiges Buch werden würde.

Gerade deshalb möchte ich alle anwesenden Doktorandinnen ausdrücklich ermutigen: Bleiben Sie dran, glauben Sie an sich, verbünden Sie sich, und stellen Sie Ihre Arbeit fertig – für sich, für andere, für uns alle. Mich haben viele wunderbare und kluge Menschen auf meinem Weg unterstützt – es sind zu viele, um sie hier alle namentlich zu nennen, ich schulde jeder und jedem Einzelnen gebührenden Dank für den wissenschaftlichen Austausch. Das Buch wäre auch ohne die zahlreichen Denkanstöße aus drei ins Leben gerufene Kolloquien so nie entstanden und wäre ohne die Aufforderung zur Disziplin meines besten Freundes weder ernsthaft begonnen noch jemals fertig geworden. All diese Menschen haben auf ihre Weise zu dieser Arbeit beigetragen, mich befähigt, bestärkt und beflügelt.

In den Entstehungsprozess der Arbeit fällt auch ein Mentoring mit einer inspirierenden Juristin, das ich dem Programm *djb connect* der Jungen Juristinnen unseres Verbandes zu verdanken habe. Dieses Programm steht exemplarisch für die Stärken des Deutschen Juristinnenbundes, wo feministische Solidarität gelebt wird. Solidarisch miteinander zu sein, bedeutet nicht, stets „einer Meinung zu sein“. Es bedeutet: wohlwollend und fehlerfreundlich *miteinander* für eine geschlechtergerechte Gesellschaft zu streiten.

Ein solches feministisches Denken hat mir etwa meine akademische Lehrerin und Erstgutachterin Frau Professorin *Friederike Wapler* vorgelebt. Liebe Friederike, ich durfte nicht nur von deinem Vordenken in Sachen reproduktiven Rechten profitieren. Dein Vertrauen in dieses – immer größer werdende – Projekt hat mich überhaupt erst mutig werden lassen. Du hast mir beim Schreiben inhaltlich und menschlich den idealen Raum an Freiheit und Sicherheit vermittelt. Dein großes Talent, dein Gegenüber auf Augenhöhe zum Denken anzuregen, hat mich stets weitergebracht, wenn ich nicht mehr so recht weiterwusste. Deine stoische Gelassenheit hat mich auch in einsamen Lockdown-Zeiten, in denen ich von existentiell bedrohlich wirkenden Sinnkrisen ereilt wurde, bestärkt, „dran zu bleiben“. Und wer *Friederike Waplers* Texte kennt, der weiß, dass ihr scharfer Blick auf Strukturen im Recht und außerhalb des Rechts auch das Ergebnis prägt.

III. Nun darf zum Schluss der politische Kontext der reproduktiven Freiheiten nicht unerwähnt bleiben: Als ich mit der Arbeit 2017 begonnen habe, war der Terminus der reproduktiven Rechte allenfalls versierten Kennerinnen des internationalen Rechts und Mitgliedern des Deutschen Juristinnenbunds ein Begriff. Der Begriff fand aber noch keinen Eingang in die Breite der politischen Debatte. Im Winter 2021 öffnete sich durch die Ampel-Regierung dann plötzlich ein kleines – im Rückblick vielleicht auch historisches – Zeitfenster, in dem so viele grund- und menschenrechtlich notwendige Reformen der reproduktiven Rechte möglich erschienen: Geplant war, die Kostenübernahme für Verhütungsmittel bei Menschen mit wenig Einkommen endlich flächendeckend einzuführen; eine ernsthafte Debatte über eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs schien seit langer Zeit wieder denkbar und auch die Debatte über eine Reform des Verbots von

Eizellspende und Leihmutterschaft nahm Fahrt auf. Als ich den Koalitionsvertrag im November 2021 las, wurde mir schnell klar: „Jetzt heißt es: Gas geben und fertig werden.“ Ein Jahr später durfte ich die Arbeit dann verteidigen. Zeitgleich mit der Einberufung der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin im März 2023 erschien dann meine Arbeit im *Open Access*. Nicht zuletzt dank der hervorragenden Arbeit dieser Kommission und des mühelosen Einsatzes vieler heute Anwesender wurden die reproduktiven Rechte dann über Monate hinweg Gegenstand jeder Schlagzeile. Mit dem Ampel-Aus im November 2024 ist nicht nur die Hoffnung auf eine Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs vorerst geplatzt. Der politische Wind hat sich in der Zwischenzeit gedreht, das innen- wie außenpolitische Klima wird zunehmend rauer. Die heutige Würdigung mit dem Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis bestärkt mich gerade vor diesem Hintergrund. Und meine Hoffnung ist es, dass diese Auszeichnung die reproduktiven Rechte auch in künftigen stürmischen Zeiten stärken wird. Liebe Frau Baer, der Verband liegt in diesen herausfordernden Zeiten bei Ihnen in besten Händen. Das befreit uns aber nicht von unserem Engagement, im Gegenteil: die politische Lage ist ernst und unser Einsatz für eine geschlechtergerechte Gesellschaft wird dringender denn je gebraucht. Nicht nur die reproduktiven Rechte, sondern das Grundgesetz als Ganzes ist auf jede von uns angewiesen. Unsere Verfassung fordert uns auf, Grund- und Menschenrechte dort zu verteidigen, wo es nötig ist. Und unser Privileg als Juristinnen ist es, dass wir das nötige Handwerkszeug hierfür gelernt haben. Also lassen Sie uns dieses Werkzeug anwenden, mit Mut, Tatkraft und Leidenschaft, und zwar gemeinsam!



▲ (v.l.n.r.) Laudatorin Prof. Dr. Liane Wörner, Preisträgerin Dr. Laura Anna Klein und ihre Doktormutter Prof. Dr. Friederike Wapler, Foto: djb/Martha Friedel